

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 24/2013 vom 21.08.2013

Inhaltsverzeichnis:

- **Nachtragsatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin für das Haushaltsjahr 2013**

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

**1. Nachtragsatzung zur Haushaltssatzung
der Stadt Sankt Augustin
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin mit Beschluss vom 10.07.2013 folgende Nachtragsatzung zur Haushaltssatzung vom 14. März 2012 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	verminde rt um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplan s einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	108.457.660	3.016.450		111.474.110
Aufwendungen	122.777.220	1.876.920		124.654.140
Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	98.790.740	3.016.530		101.807.270
Auszahlungen	112.228.130	3.094.390		115.322.520
<u>aus Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	8.657.350	863.230		9.520.580
Auszahlungen	12.839.750	1.640.820		14.480.570
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	4.182.400	777.590		4.959.990
Auszahlungen	4.613.670			4.613.670

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.182.400 EUR um 777.590 EUR erhöht und damit auf 4.959.990 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 785.000 EUR um 7.146.660 EUR erhöht und damit auf 7.931.660 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 14.319.560 EUR um 1.139.530 EUR vermindert und damit auf 13.180.030 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§§ 7 bis 9

Die Festsetzungen in der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Bericht vom 11.07.2013 angezeigt worden. Die Genehmigung wurde mit Verfügung vom 14.08.2013 erteilt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen, insbesondere der Haushaltsplan sowie das Haushaltssicherungskonzept, werden in der Zeit vom 22.08.2013 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2013 gem. § 80 Abs. 6 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Sankt Augustin, 53757 Sankt Augustin, Markt 1, Zimmer 602, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Sankt Augustin, den 16.08.2013

Klaus Schumacher, Bürgermeister